

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 32

Artikel: Der Schreibunterricht in der Volksschule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- C. Zeitbestimmung derselben;
- D. Art und Weise seines Wirkens;
- E. Die verschiedenen Umstände seines Leidens und Todes;
- F. Seine Erhöhung;
- G. Ausdehnung und Glanz seines Reiches.

Neuer Bund.

- III. Der Retter erscheint und vollendet das Erlösungswerk: A. Sein Kommen. B. Seine Wirksamkeit, eingeleitet mit Luc. 4. 18, 19.
1. Sein Lehramt: Stücke aus der Bergpredigt; Gleichnisse; Gelegenheitsreden; Wunderthaten. 2. Sein Hohepriesteramt: Geschichte vom Palmsonntag bis Himmelfahrt. 3. Sein königliches Amt. Nach Matth. 28. 18—20.
- IV. Die Gemeinde Christi: A. Gründung derselben. Pfingsten. B. Leben derselben. Stücke aus der Apostelgeschichte, aus Paulus, Johannes und Jakobus. C. Frohe Aussichten seiner Gemeinde. Apocal. 21 u. 22.

B.

Der Schreibunterricht in der Volksschule.

Das Schreiben, als die Fertigkeit, seinen Gedanken durch das schriftliche Wort einen sichtbaren Ausdruck zu geben, zerfällt rücksichtlich seiner unterrichtlichen Behandlung in einen *technischen* und in einen mehr geistigen Theil: in die Erzielung einer festen, leichten, gefälligen Handschrift, und in die Geschichtsmachung des Schülers, mittelst derselben seine Gedanken auszudrücken. Man hat vorzugsweise den ersten Theil dieser unterrichtlichen Thätigkeit Schreibunterricht genannt und den letztern lieber mit dem Ausdrucke Stilübung zu benennen beliebt; doch sind beide, namentlich in der Volksschule, so innig zusammengehörig, daß eins ohne das andere in der Anwendung nicht auftreten kann, es sind nur die zwei Seiten eines und desselben Gegenstandes. Indes wollen auch wir uns für diesmal auf den ersteren Theil, das mechanische Schreiben, beschränken, vorbehaltlich einer späteren Fortsetzung.

Der mechanische Theil des Schreibens besteht in der leichten und sichern Hervorbringung der Schriftzeichen. Die unterrichtliche Thätigkeit hat dabei zwei Aufgaben zu erfüllen, eine leichtere, dem Schüler die richtige Buchstabenform als Gedankenbild, als Vorstellung, anzueignen — den Buchstaben in den Kopf zu bringen, und eine schwerere, die Hand zu befähigen, das aufgenommene Buchstabenbild jederzeit in leichter und sicherer Weise zu reproduciren — den Buchstaben in die Hand zu arbeiten.

1. Zur Erzeugung des Buchstabenbildes im Geiste des Schülers bedient man sich fast allgemein der lithographirten oder geschriebenen Vorlegeblätter. Dieses Vorschriftenwesen erscheint

aber durchaus nicht als das rechte Mittel, und muß darum, wenn auch nicht gänzlich beseitigt, so doch wesentlich beschränkt werden. Es führt nicht zum erwünschten Ziele, weil in demselben nicht geistiger Antrieb genug für den Schüler liegt, die Buchstabenform allseitig aufzufassen. In der Regel werfen die Schüler der Vorschrift nur einen flüchtigen Blick zu, und reproduciren dann aus dem Kopfe nach einem sehr mangelhaften Gedächtnißbilde ruhig weiter, ohne sich ferner um die Vorlage zu kümmern, weshalb sie auch oft einen beim erstmaligen Schreiben gemachten orthographischen Fehler 5 und 10 mal hinter einander von der eigenen Schrift wieder abschreiben.

Viel zweckmäßiger ist es, der Lehrer schreibt für die ganze Schülerabtheilung die Vorschrift in recht deutlichen großen Zügen an die Wandtafel, weist auf die einzelnen Theile des Buchstabens zc. hin, läßt denselben mündlich in seine Bestandtheile zerlegen, schreibt auch wohl im Anfange und bei schwereren Schriftformen die einzelnen Theile getrennt neben den Buchstaben und setzt dieses Verfahren so lange fort, bis er sich versichert halten kann, daß der Buchstabe, das Wort zc. in allen seinen Theilen genau erfaßt ist, worauf es zur Niederschrift geht. Hat der Schüler das Buchstabenbild auf diese Weise klar erfaßt, so bedarf es des Vorlegeblattes nicht, er trägt die Vorschrift im Kopfe und reproducirt nach diesem klar erfaßten Gedächtnißbilde viel besser, als nach einer vor ihm liegenden Vorschrift. Selbst der Anschrift an der Wandtafel braucht es vorerst nicht mehr, und nur erst nach Beendigung der Schreibaufgabe wird dem Auge die Anschrift an der Tafel wieder vorgeführt, das Geschriebene unter Anleitung des Lehrers mit derselben verglichen und die gemachten Fehler verbessert. Die gemeinschaftliche Wandtafelvorschrift hat demnach auch noch das Gute, daß sowohl im Anfange als am Schlusse bei der vergleichenden Verbesserung ein allgemeiner Klassenunterricht ertheilt werden kann, bei dem jeder Schüler Etwas lernt, während bei dem gebräuchlichen Vorschriftenwesen inmitten einer vollen Klasse nur Privatunterricht ertheilt wird.

Die Forderung des Großanschreibens ist aber darum unerlässlich, und eine lange Zeit im Unterrichte festzuhalten, weil nur bei hinlänglicher Größe der Buchstaben die einzelnen Züge klar genug hervortreten, um vom Schüler leicht aufgefaßt zu werden. Es hat gar nichts zu sagen, ist sogar von Vortheil, wenn auch die Schülerschrift deswegen verhältnißmäßig etwas zu groß wird. Sind Auge und Hand erst hinlänglich geübt, so findet sich gar leicht die normale Größe der Schrift von selbst. Zudem gehen viel mehr Schülerschriften durch die Angewöhnung allzu kleiner Züge bald nach der Schulzeit wieder zu Grunde, als durch eine etwas zu große Ausführung, indem Festigkeit und Sicherheit sich viel eher mit großen als mit zu kleinen Schriftzügen paaren lassen.

2. Schwerer ist es, nachdem der ersten Forderung, Erzeugung eines deutlichen Buchstabenbildes im Schüler, genügt worden, den Buchstaben so in die Hand hinein zu arbeiten, daß er, ohne vorgängige Reflexion und mit Leichtigkeit und Sicherheit von derselben wieder als Schriftbild dargestellt werden kann. Man hat im Laufe der Zeit vielerlei Mittel, aber immer ohne gehörigen Erfolg, versucht: man führte dem Schüler die Hand, zeichnete ihm mit Bleistiftstrichen den Buchstaben auf dem Papiere vor, bediente sich doppelter und vierfacher Linien, suchte wohl gar in einem nach geometrischen Normen entworfenen Netze den Buchstaben konstruiren zu lassen, oder man that — und das war und ist bis heute der gewöhnlichste Fall — weil Alles nichts fruchten wollte, gar nichts und überließ den Schüler gerade bei der schwierigsten Aufgabe sich selbst und dem Zufalle.



Schul-Chronik.

Schweiz. Mittheilung erziehungsräthlicher Verfügungen. Das „Volkschulblatt“ wünschte seine Aufgabe: ein Organ des gesammten schweizerischen Volksschulwesens zu sein, auch in der Richtung zu lösen, daß es seinem ausgedehnten Leserkreise auch regelmäßig allfällige Anordnungen, Verfügungen, Kreisreiben, Reglemente, Lehrpläne, Instruktionen, Gesetze und Gesetzesentwürfe, so wie amtliche Berichte der Lit. Schul- und Erziehungsbehörden zur Mittheilung brächte. Um dieß möglich zu machen, stellt die Redaktion hiemit an die Lit. Schul- und Erziehungsbehörden der Kantone das ehrerbietige Gesuch um gefällige Zusendung von Aktenstücken, die sich zur Veröffentlichung eignen, und verbindet damit die Zusicherung, daß einer gehässigen Kritik darüber ihrerseits niemals Raum gegeben werden solle.

Bern. Eine neue Art Besoldungserhöhung. (Korrespondenz aus Erlach.) Durch den Tod des wackern Lehrers Zbinden ist die Oberschule von Müntschemier erledigt und soll zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden. Bisher betrug die Besoldung Fr. 336. 20, wovon Fr. 128 in Baar. Das Uebrige bestand in Wohnung, 36 alten Bernmäs Mischelforn zu Fr. 2. 15 per Mäs, 6 Zucharten theilweise zum Pflanzen geeignetes Moosland um Fr. 56 und Holz wie ein Bürger. Was thut nun die Gemeinde? Sie beschließt, von den 6 Zucharten Land eine Zucharte wegzunehmen, und dem Unterlehrer als Besoldungsverbesserung zu geben. Die übrigen 5 Zucharten wurden auf Fr. 60 geschätzt. Dieser Schritt könnte endlich noch gebilligt werden, (mit Ausnahme der Höberschätzung), da der Unterlehrer bisher kein Pflanzland besaß. Doch das war nicht genug. Die Baarbesoldung wurde auf Fr. 207. 20 bestimmt, wogegen aber das Getreide wegfällt. Das Holz wurde zwar belassen, dagegen dem anzustellenden Lehrer die auf demselben lastenden Beschwerden aufgebürdet, was eine jährliche Auslage von Fr. 5—10 zur Folge haben kann. — Da erwiesen ist, daß die ungesunde Wohnung viel zu den traurigen Verhältnissen der Familie Zbinden beigetragen hat, so drang Herr Schulinspektor Gager alles Ernstes darauf, daß dem Oberlehrer ein gesünderes Logis angewiesen werde. Was thut die Gemeinde hierin? Sie beschließt, ein altes schlechtes Schulzimmer mit neuen